

Antrag auf Ruhen der Tätigkeit eines angestellten Zahnarztes / KFO

Zulassungsausschuss für Zahnärzte
- Südbayern -
Fallstraße 34
81369 München

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
zulassung-suedbayern@kzvb.de

Name Antragsteller und Praxisadresse

Ich beantrage das **Ruhen** / die **Verlängerung des Ruhens** für den angestellten Zahnarzt / KFO:

ab dem _____ bis voraussichtlich zum _____ für meinen
(nicht rückwirkend möglich)

Vertragszahnarztsitz in _____
Praxisort, für den der Angestellte genehmigt wurde; ggf. Zweigpraxis

Begründung:

- ☐ Krankheit (Attest erforderlich)
- ☐ Fortbildung (Nachweis erforderlich)
- ☐ Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub / Beschäftigungsverbot (Nachweis erforderlich)
- ☐ Sonstige Gründe: _____

Mir ist bekannt, dass ich die vom Zulassungsausschuss genehmigte Ruhenszeit des/der Angestellten beenden bzw. verlängern kann. Hierfür muss fristgerecht (mind. 5 Wochen vor Ablauf des Ruhens) eine schriftliche Mitteilung an den Zulassungsausschuss erfolgen.

Die Gebühr in Höhe von **120 Euro** gem. § 46 Abs. 1 lit. c Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte wurde am _____ auf das Konto des Zulassungsausschusses für Zahnärzte – Südbayern - bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank München IBAN **DE14 3006 0601 0601 1261 72** | BIC **DAAEDEDXXX** überwiesen.

E-Mail-Adresse des Antragsstellers: _____
für evtl. Rückfragen im Zusammenhang mit dem Antrag. Diese erfolgen ausschließlich per E-Mail.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Vertragszahnarzt

Unterschrift angestellter Zahnarzt

ABE-Praxisstempel:

Hinweis zum Beschäftigungsverbot/Schwangerschaft:

Sofern ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde, ist die angestellte Zahnärztin entweder abzumelden oder es kann ein Antrag auf Ruhen der Anstellung beim Zulassungsausschuss gestellt werden. Sofern Sie einen Vertreter für die angestellte Zahnärztin beschäftigen wollen, ist dieser bei der zuständigen Bezirksstelle anzumelden. Im Fall der Bestellung eines Vertreters darf keine Abmeldung und kein Ruhen erfolgen. Informationen hierzu finden Sie im Rundschreiben 4/2017 (Seite 4).

Informationen gem. Art. 13 DS-GVO finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).